

Satzung des VEREIN „Sternenkinderzentrum-Odenwald e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- [1] Der Verein führt den Namen "Sternenkinderzentrum-Odenwald e.V.", im Folgenden "Verein" genannt.
- [2] Der Verein hat seinen Sitz in 64686 Lautertal/Odenwald und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- [3] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- [1] Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
Insbesondere sollen folgende Angebote gefördert und ermöglicht werden:
 - Begleitung von still geborenen Kindern, lebensverkürzt erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Familien.
 - Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die einen Angehörigen verlieren, bzw. verloren haben, Trauerbegleitung.
 - Den Aufbau und Ausbau eines ambulanten Kinderhospizdienstes für die Region Bergstraße, Ried und Odenwald.
- [2] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§52 Abs.2, Nr.3 und 53 Nr.1 der Abgabenverordnung.
- [3] Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Satzung wird verwirklicht durch

- Informations-, und Öffentlichkeitsarbeit um die Themen Sternenkinder/still geborene Kinder und Kinderhospiz zu enttabuisieren.
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern in der Versorgung und Begleitung von betroffenen Familien.
- Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Sternenkinder/still geboren Kinder und Kinderhospizarbeit.

§3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein wird Mitglied im Bundesverband Kinderhospiz e.V.

§4 Mittel des Vereins

- [1] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf dessen Vermögen und haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.
- [2] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie Erstattung der nachgewiesenen Auslagen.

Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.
- [3] Es können Ehrenamtszuschläge gewährt werden, soweit dem Verein hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.
- [4] Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder eingebrachter Vermögenswerte.

§5 Vereinsmitgliedschaft

- [1] Mitglieder des Vereins können jede natürliche Person, jede juristische Person und alle Personengesellschaften oder Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Kalendertag des dem Vorstandsbeschluss folgenden Monats.
- [2] Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes bzw. dem Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten, sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- [3] Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- [4] Jedes Mitglied zahlt einen festgelegten Mindestbeitrag. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- [5] Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein Mitgliedsbeitrag mehr als 6 Wochen überfällig ist und das Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.
- [6] Bei Beendigung der Mitgliedschaft -gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

§7 Mitgliederversammlung

[1] Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils bis zum 31.März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres abzuhalten.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

[2] Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Verwendung elektronischer Medien (email) für die Einladung ist zulässig. Aufträge sind bis spätestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verein es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

[3] Jedes volljährige an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied besitzt eine Stimme. Die Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig, die Vollmacht muss dem Vorstand vor Eröffnung der Versammlung vorliegen.

[4] Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

[5] Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen per Handzeichen statt. Bei Wahlen und bei Vorliegen eines wichtigen Grunds kann ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Versammlung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.

§8 Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus 5 natürlichen Personen:
- dem 1.Vorsitzenden
- dem 2.Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer.

- [2] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des I.Vorsitzenden. Er ist beschlussunfähig, wenn nicht weniger als die Hälfte seiner stimmberechtigten Vorstände anwesend sind.
- [3] Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Den Mitgliedern des Vorstands werden getätigte Aufwendungen und Auslagen erstattet.
 - Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- [4] Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand, aus den Reihen der Vereinsmitglieder, ein anderes Vorstandsmitglied ernennen, der dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch ausübt. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds ist auf die Restdauer der Amtszeit seines Vorgängers begrenzt.
- [5] Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen.
- [6] Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze die Vereinsarbeiten und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere
- Leitung des Vereins, Jahresplanung sowie Verwaltung des Vermögens
 - Beratung und Beschlussfassung über die laufende Arbeit
 - Aufnahme, Betreuung, Berufung und Ausschluss von Mitgliedern und Mitarbeitern
 - Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Jahreshauptversammlungen sowie die
 - Festsetzung der Tagesordnung
- [7] Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- [8] Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§9 Rechnungswesensprüfer/-innen

Das Jahresergebnis ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungswesensprüfer zu prüfen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig. Der jährliche Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Prüfer/-innen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§10 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen werden Niederschriften angefertigt, die vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.

§11 Änderung der Satzung

- [1] Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür votieren.
- [2] Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, insofern dabei keine inhaltlichen Änderungen erfolgen.

§12 Auflösung des Vereins

- [1] Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn bei einer beschlussfähigen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dafür votieren
- [2] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bundesverband Kinderhospiz e.V. mit Sitz in Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.

§14 Inkrafttreten

- [1] Die Satzung ersetzt in der vorliegenden Form die Satzung vom 13.02.2015.